

Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 100 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... 2021 (RRB Nr. 2021/ ...)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesundheitsgesetz (GesG) vom 19. Dezember 2018²⁾ (Stand 1. September 2019) wird wie folgt geändert:

§ 44 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu), Abs. 1^{quater} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹⁾ Die Abgabe von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten. Das Verkaufspersonal kann in Zweifelsfällen einen Ausweis verlangen, um das Alter des Kunden oder der Kundin zu überprüfen.

^{1bis} Als Tabakprodukte gelten:

- a) Tabakprodukte zum Rauchen;
- b) Tabakprodukte zum Erhitzen;
- c) Tabakprodukte zum oralen Gebrauch;
- d) pflanzliche Rauchprodukte.

^{1ter} Bei elektronischen Zigaretten handelt es sich um Geräte, die ohne Tabak verwendet werden und mit denen die Emissionen einer mittels hinzugefügter Energie erhitzten Flüssigkeit mit oder ohne Nikotin inhaliert werden können, sowie um Nachfüllmaterial für diese Geräte.

^{1quater} Der Regierungsrat kann Produkte den elektronischen Zigaretten gemäss Absatz 1^{ter} in einer Verordnung gleichstellen, sofern sie aufgrund ihrer Wirkung mit diesen vergleichbar sind.

²⁾ Der Verkauf von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten mittels Automaten ist verboten. Vom Verbot ausgenommen sind Automaten, bei denen der Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren durch geeignete Massnahmen verunmöglicht wird.

³⁾ Werbung und Sponsoring für Tabakprodukte, elektronische Zigaretten und Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, sind verboten:

Aufzählung unverändert.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [811.11](#).

[Geschäftsnummer]

⁴ In geschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, wie insbesondere in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, in Spitälern, Kliniken sowie in Alters- und Pflegeeinrichtungen, in Kultur- und Sportstätten, Schulen, Kindergärten und anderen Bildungsstätten sowie in allen Bereichen der Gastronomie, ist das Konsumieren von Tabakprodukten gemäss Absatz 1^{bis} Buchstaben a, b und d und von elektronischen Zigaretten verboten. Getrennte und entsprechend gekennzeichnete Räume mit ausreichender Belüftung können für Tabakprodukte gemäss Absatz 1^{bis} Buchstaben a, b und d und elektronische Zigaretten konsumierende Personen vorgesehen werden.

§ 64 Abs. 1

¹ Soweit nicht besondere Strafbestimmungen anwendbar sind, wird mit Busse bis 100'000 Franken bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- d) (geändert) das Abgabe- und Verkaufsverbot oder das Werbe- und Sponsoringverbot gemäss § 44 missachtet;
- e) (geändert) als Betreiber oder Betreiberin einer dem Verbot zur Konsumation von Tabakprodukten gemäss § 44 Absatz 1^{bis} Buchstaben a, b und d sowie von elektronischen Zigaretten unterliegenden Stätte oder als deren Besucher oder Besucherin gegen die Bestimmungen zum Schutz vor Passivrauchen verstösst.

II.

Der Erlass Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990¹⁾ (Stand 1. September 2019) wird wie folgt geändert:

§ 36^{sexies} Abs. 1 (geändert)

Testkäufe in den Bereichen Alkohol sowie Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Sachüberschrift geändert)

¹ Das Departement des Innern kann zur Überprüfung der Einhaltung der altersabhängigen Abgabebeschränkungen gemäss § 44 Absatz 1 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 19. Dezember 2018²⁾ Testkäufe anordnen oder durchführen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁾ BGS [511.11](#).

²⁾ BGS [811.11](#).

[Geschäftsnummer]

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Hugo Schumacher
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.